

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	11.06.2012

Verkehrssituation in der Siedlung "Im Weidenbruch" hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 07.05.2012, TOP 7.2.4

„In der tempoberuhigten Siedlung „Im Weidenbruch“ gibt es ein umfangreiches Einbahnstraßensystem.“

Frage 1:

Welche Möglichkeiten gibt es die Verkehrsflächen von parkenden Fahrzeugen insbesondere Autos freizuhalten und so den Anwohnern ein betreten Ihrer Grundstücke zu ermöglichen?

Antwort der Verwaltung:

Das Parken vor Grundstückseinfahrten und -ausfahrten ist nach § 12 StVO unzulässig. In vielen Straßen des Wohngebietes nördlich der Straße "Im Weidenbruch" ist das Halten grundsätzlich verboten, da die Fahrbahnbreiten nur knapp über 3 m liegen. Für die Überwachung ist der Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung zuständig. Das Parken vor Grundstückseingängen ist in der Straßenverkehrs-Ordnung gesetzlich nicht geregelt.

Frage 2:

Ist es möglich die Straßen „Im Rottfeld“ und „Im Weidenbruch“ für den Radverkehr in beide Richtungen freizugeben?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat der Bezirksvertretung Mülheim am 26.09.2011 das neue Verfahren zur Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr vorgestellt. Die Verwaltung wird, abhängig der vorhandenen Personalkapazität, im Einzelfall Prüfungen vorziehen. Eine Überprüfung der genannten Straßen ist bisher nicht erfolgt.